Begegnungs ZENTRUM

Katholische Pfarrei Düdingen

Reglement Begegnungszentrum (BZ)

I. Allgemeines

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Reglement die männliche Form gewählt, welche jedoch sinngemäss auch für weibliche Personen gilt.

II. Eigentum / Verwaltung

Art. 1: Eigentum

Das Begegnungszentrum ist Eigentum der Pfarrei Düdingen.

Art. 2: Benutzungsentschädigung Gemeinde Düdingen

Das Begegnungszentrum dient vielen örtlichen Vereinen und Gruppen als Versammlungs- und Probelokal. Ausserdem wird es von der Gemeinde für öffentliche Zwecke genutzt. Aus diesem Grunde leistet die Gemeinde eine jährliche Benutzungsentschädigung. Die Einzelheiten sind in der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Pfarrei festgelegt.

Art. 3: Betriebskommission (BK)

3.1 Zusammensetzung

Der Pfarreirat wird bei der Verwaltung, der Aufsicht und dem Betrieb des Begegnungszentrums von einer vom Pfarreirat und vom Gemeinderat gemeinsam eingesetzten Betriebskommission (BK) unterstützt. Diese besteht aus maximal neun Mitgliedern, davon werden max. sechs durch den Pfarreirat und max. drei durch den Gemeinderat bestimmt.
Die BK konstituiert sich selbst. Sie wird durch ein Mitglied des Pfarreirates präsidiert.
Die Kommissionsmitglieder sind jeweils für eine Pfarrei-, bzw. Gemeinderats-Legislaturperiode gewählt und werden nach jeder Neukonstituierung der Räte neu bestimmt. Bei Mutationen während der Amtszeit gelten die neu ernannten Personen bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode als gewählt.

3.2 Verantwortung BK-Präsident

Der BK-Präsident, unterstützt durch den Hauswart, ist für den ordnungsgemässen Betrieb des Zentrums verantwortlich.

3.3 Aufgaben Betriebskommission

- Stellungnahme zum jährlichen Voranschlagsentwurf im Zusammenhang mit dem Begegnungszentrum zu Handen des Pfarreirates
- Mitwirkung bzw. Stellungnahme bei Änderung des Betriebsreglements oder der Tarifordnung
- Unterbreitung von Vorschlägen im Zusammenhang mit dem Betrieb und dem Unterhalt des Begegnungszentrums an den Pfarreirat
- Stellungnahme zu generellen Anliegen aus dem Kreis der BZ-Benutzer (ohne Reservationsgesuche) zu Handen des Pfarreirates.

III. Benutzungsordnung

Art. 4: Tariffreie Benutzer
Alle Ortsbehörden, Vereine und Ortsparteien (deren Mitglieder mehrheitlich ihr Domizil in der Pfarrei/Gemeinde Düdingen haben), der Pfarrei zugeordnete Gruppen, der Gemeinde nahe stehende Organisationen, Institutionen, gemeinnützige Organisationen sowie der Pfarrei oder der Gemeinde übergeordnete Organisationen sind berechtigt, im Rahmen der Verfügbarkeit Räume kostenlos zu nutzen. Ausgenommen ist eine allfällige gewerbsmässige Nutzung gemäss Art. 6.
Bei den Reservationen durch Vereine oder Ortsparteien ist jeweils die Anzahl Vereinsmitglieder anzugeben, d.h. aufgeteilt in Vereinsmitglieder aus Düdingen und Vereinsmitglieder aus anderen Gemeinden/Pfarreien. Die Pfarrei behält sich vor, von den Vereinen Statuten, Jahresrechnungen und Mitgliederverzeichnisse einzuverlangen.

Art. 5: Tarifpflichtige Benutzer/Mieter
Im Rahmen der Verfügbarkeit können Privatpersonen, Gruppen, Organisationen, Firmen oder auswärtige Vereine die Räume mieten. Bei den Benutzungstarifen wird unterschieden, ob es sich um ortsansässige oder um auswärtige Mieter handelt. Eine allfällige gewerbsmässige Nutzung ist gemäss Art. 6 gebührenpflichtig.

Art. 6: Gewerbsmässige Nutzung
Die gewerbsmässige Nutzung bedarf der Bewilligung des Pfarreirates. Jegliche gewerbsmässige Nutzung (z.B. Sprachkurse, Seminare) ist gebührenpflichtig. Tarife auf Anfrage.

Art. 7: Tarifordnung
Die Tarife werden nach Konsultation der Betriebskommission vom Pfarreirat festgelegt. Die aktuellen Tarife sind aus dem Anhang 1 ersichtlich. Die zu leistende Zahlung hat spätestens 10 Tage vor dem Anlass zu erfolgen.

Bei Annullierung der Reservation später als 10 Tage vor dem reservierten Datum oder bei Nichterscheinen verrechnet die Pfarrei 50% des Benutzungstarifs. Annullierungen werden nur in schriftlicher Form akzeptiert.

IV. Betrieb

Art. 8: Öffnungszeiten

Montag bis Samstag	08.00 bis 23.30 Uhr
Sonntag	09.00 bis 18.00 Uhr

In ausserordentlichen Fällen kann der Pfarreirat Ausnahmen bewilligen.

Ab 22.00 Uhr ist auf dem Areal die Nachtruhe einzuhalten.

Der Pfarreirat ist berechtigt, einzelne Räume oder das ganze Zentrum an speziellen, von ihm bezeichneten, Tagen zu schliessen. Diese Schliessungen werden am Anschlagbrett und in den Publikationsorganen der Pfarrei und der Gemeinde veröffentlicht.

Art. 9: Reservationen
Die Reservationsanfragen sind schriftlich mit dem offiziellen Antragsformular (www.pfarrei-duedingen.ch) an den Hauswart zu richten. Nur in Ausnahmefällen wird eine telefonische Reservation akzeptiert.
Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens behandelt. Der Pfarrei zugeordnete Gruppen oder Vereine sowie die Gemeinde haben bei der Benutzung erste Priorität.
Bei Reservationen von Minderjährigen (bis 18 Jahre) muss zwingend eine erwachsende Person die Verantwortung mittragen.

Es besteht ein Belegungsplan, die darin festgesetzten Daten und Zeiten sind verbindlich. Der Pfarreirat ist in Absprache mit den Betroffenen berechtigt, Anpassungen, Verschiebungen und Ausschliessungen vorzunehmen oder aber Reservationen ohne Begründung abzulehnen.

Art. 10: Rückgabe Räumlichkeiten
Die Benutzer/Mieter verlassen die Räume zum vereinbarten Zeitpunkt.

Die Räumlichkeiten sind in sauberem Zustand (besenrein) zu verlassen.

Das Mobiliar ist so herzurichten, wie es angetroffen wurde. Tische und Stühle des Düdingersaals sind auf den dafür bestimmten Wagen wie markiert aufzustapeln und im Nebenraum/Einfahrt zu versorgen.

Der Abfall ist zu entsorgen, wobei die Abfalltrennung zu beachten ist, z.B. Glas, PET-Flaschen.

Eine allfällig notwendige Nachreinigung durch den Hauswart wird allen Benutzern/Mietern zum festgelegten Stundenansatz (Anhang 1) in Rechnung gestellt.

Art. 11: Küchen-Benutzung
Die Bedienung und Reinigung aller Apparate und Installationen in der Küche müssen, gemäss den Anweisungen des Hauswartes oder seiner delegierten Person, erfolgen. Die Benutzer/Mieter haben für fehlendes Inventar und bei Beschädigung von Apparaten und Einrichtungen aufzukommen.

Art. 12: Bestuhlung / Möblierung
Jeder Raum hat eine Grundbestuhlung, die von den jeweiligen Benutzern/Mietern nach Absprache mit dem Hauswart verändert werden kann. Fremdes Mobiliar darf nur mit Zustimmung des Pfarreirates benutzt werden.

Art. 13: Wandschmuck / Bilder / Plakate
Das Anbringen von Bildern oder Plakaten ist strikte untersagt. Das Anbringen von Dekorationen ist mit dem Hauswart abzusprechen, wobei der Brandgefahr die erforderliche Beachtung zu schenken ist.

Art. 14: Bühneneinrichtung / Lautsprecheranlage / Beamer
Die der Pfarrei gehörenden Einrichtungen sind beim Hauswart speziell zu bestellen und nach Benutzung in funktionsfähigem und komplettem Zustand wieder zurückzugeben. Allfällige Beschädigungen werden in Rechnung gestellt.

Art. 15: Rauchen / Alkohol
Im ganzen Gebäude herrscht ein striktes Rauchverbot, inkl. E-Zigaretten. Bei Alkoholkonsum ist der Jugendschutz zu beachten.

Art. 16: Tiere
Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt, ausgenommen sind Hilfshunde (z.B. Blindenhunde).

Art. 17: Parkplatz
Den Benutzern/Mietern stehen die öffentlichen Parkplätze zur Verfügung. Die Parkplatzvorschriften der Gemeinde sind zu beachten.

V. Behördliche Auflagen

Art. 18: Spezialbewilligungen
Die Benutzer/Mieter sind verpflichtet, je nach Art und Dauer des Anlasses, die gesetzlich vorgeschriebenen Spezialbewilligungen (z.B. Verkauf von Getränken und Mahlzeiten, Patente, Lotto, usw.) einzuholen. Die formellen Bewilligungsgesuche sind auf der Webseite der Gemeinde Düdingen abrufbar (http://www.duedingen.ch/onlineschalter/formulare-download/index.html). Die Bewilligungskosten gehen zu Lasten der Veranstalter.

Art. 19: Billettsteuer
Wird ein Eintrittsgeld erhoben, unterliegt die Veranstaltung der Billett- und Vergnügungssteuer der Gemeinde. Es dürfen nur die von der Gemeindeverwaltung Düdingen zur Verfügung gestellten Eintrittsbillette abgegeben werden.

VI. Haftpflicht-Bestimmungen

Art. 20: Haftung Hauseigentümer
Die Pfarrei als Hauseigentümerin lehnt jede Haftung ab, insbesondere für Schäden und Unfälle, die durch die mangelhafte Organisation der Veranstaltung oder durch die unsachgemässe Handhabung der Installationen und Einrichtungen durch die Veranstalter oder ihre Beauftragte entstehen können. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Obligationenrechts. Die Pfarrei übernimmt keinerlei Haftpflicht für die Beschädigung und den Diebstahl von persönlichen Effekten. Die Bewachung der Garderoben obliegt den Veranstaltern. Die Versicherung von vereinseigenen Einrichtungen/Gegenständen, usw. ist Sache der Benutzer/Mieter.

Art. 21: Haftung Benutzer / Mieter
Die Benutzer/Mieter haften für jeden Schaden, der der Pfarrei als Hauseigentümerin oder Dritten zugefügt wird und für alle Folgen, welche aus der Nichtbeachtung dieses Reglements entstehen können. Der Pfarreirat ist berechtigt, für einzelne Veranstaltungen bzw. Benutzungen von den Benutzern den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu verlangen.

Brandschutzkonzept: Die Brandschutzpläne sind zu beachten.

VII. Schluss-Bestimmungen

Art. 22: Zuwiderhandlungen
Der BK-Präsident oder der Pfarreirat sind befugt, bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement Sanktionen zu verfügen.

Art. 23: Reglements-Änderungen
Die Änderungen dieses Reglements sind vom Pfarrei- und Gemeinderat, nach Konsultation der Betriebskommission, zu beschliessen.

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 27. Februar 2007 und tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Genehmigt an der Pfarreiratssitzung vom 9. September 2014

Hugo Roggo
Betriebskommissions-Präsident

Yvette Haymoz
Pfarreipräsidentin

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 18.11. **2014**

Thomas Bürgy
Gemeindeschreiber

GEMEINDE DÜDINGEN/FR

Kuno Philipona
Gemeindepräsident

Anhang 1: Tarifordnung